

BEILAGE ZUR SPONSORENVEREINBARUNG FÜR DEN ECR AUSTRIA INFOTAG

1. Anmeldung und Zulassung

Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder zur Beteiligung an der Ausstellung und erkennt für sich und die von ihm Beauftragten, die Ausstellungsbedingungen als verbindlich an. Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung, wodurch ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen.

2. Standvergabe

Die Ausstellungsstände werden vom Veranstalter zugeteilt (Plan). Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden soweit möglich berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden. Der Veranstalter kann Stände und Werbetafeln aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes auf andere Plätze verlegen.

3. Standpersonal

Im Mietpreis sind Teilnahmegebühren an der Veranstaltung für zwei Personen (Standpersonal) enthalten. Die Anmeldung des Standpersonals erfolgt über die Anmeldeplattform, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt wird. Im Zuge der Anmeldung sind persönliche Daten anzugeben, die der Veranstalter lediglich im Rahmen der Veranstaltung verwendet.

4. Standbegrenzungen u. -dimensionierung

Eine Überschreitung der Standbegrenzungen ist unzulässig. Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgegenstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Muss ein Stand aus dem gleichen Grund geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

5. Rücktritt

Erfolgt nach verbindlicher Anmeldung 3 Monat vor Veranstaltungsbeginn eine Absage, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Wird bis 6 Wochen vor der Veranstaltung abgesagt, wird ein Kostenbeitrag von 50% der vereinbarten Summe fällig, bei späteren Absagen ist der volle Betrag fällig. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nun dann wirksam, wenn der Veranstalter schriftlich sein Einverständnis gibt.

6. Zahlungsfristen und -bedingungen

Die in der Rechnung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.

7. Werbung

Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben, nur innerhalb des ihm zugewiesenen Standes berechtigt. Ohne Genehmigung angebrachte Plakate, Aufkleber oder andere Werbedrucke werden während der Veranstaltung kostenpflichtig entfernt.

8. Auf- und Abbau

Die genauen Zeiten für den Auf und Abbau der Stände werden rechtzeitig mitgeteilt und sind einzuhalten. Der Standbau muss rechtzeitig vor der Eröffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein. Vom Veranstalter definierte Verkehrsflächen sind unbedingt freizuhalten. Kein Stand darf vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise geräumt werden.

9. Strom- & Wasseranschluss

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der Aussteller nach Strom- & Wasseranschluss können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Etwaige Kosten dieser Anschlüsse und Nutzungsgebühren sind vom Aussteller zu tragen.

10. Haftung

Haftungsansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen. Den Ausstellern wird empfohlen, ihr Risiko selbst über eine Versicherung abzudecken. Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte auf dem Stand des Ausstellers oder für dessen Tätigkeit erleiden, haftpflichtig.

11. Aussteller-/ Teilnehmerausweise

Für die Dauer der Veranstaltung ist das vom Veranstalter an alle Aussteller ausgegebene Namensschild zu tragen. Andere Namensschilder sind nicht gestattet.

12. Höhere Gewalt

Kann der Veranstalter aufgrund eines besonderen Umstandes die Veranstaltung nicht durchführen, entfällt die Standmiete. Im Falle einer Absage übernimmt der Veranstalter keinerlei weitere Kosten. Muss eine begonnene Veranstaltung verkürzt oder vorzeitig beendet werden, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Reduzierung der Standmiete. Wenn die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen Termin verlegt werden muss, so behalten die getroffenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

13. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht wirksam sein, wird hierdurch nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen berührt. In einem solchen Fall gilt die gesetzliche Regelung des jeweiligen Vertragstypus, auf den sich die unwirksamen Regelungen beziehen.

14. Umsatzsteuer

Alle Preise sind exklusive der gesetzlichen USt.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt das österreichische Recht. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand das für GS1 Austria örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart.

FN 105.353g, Handelsgericht Wien
Gerichtsstand ist Wien